

## **Vorlage**

an den Haushalts- und Finanzausschuss

**Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
13. Wahlperiode**

**Vorlage 13/1148**

**A06 + A10**

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2002 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2002**

- Drucksachen 13/1402, 13/1700 und 13/1790
- Vorlage 13/1008

**Bericht über das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses für Kommunalpolitik**

**Berichterstatter:** Abgeordneter Erwin Siekmann SPD

### **Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 13/1402, 13/1700 und 13/1790 in Verbindung mit der Vorlage 13/1008 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. § 21 erhält folgende Bezeichnung:  
"Zuweisungen zur Abmilderung von besonderen Härten, die aus Veränderungen bei den besonderen Zuweisungen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems entstehen"

2. § 41 erhält folgende Bezeichnung:

"Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach den §§ 10, 17, 18, 20 und 21"

II. Artikel I wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 5 gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
2. In § 2 Abs. 5 (neu) wird die Angabe "5" durch die Angabe "4" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "Absätze 2, 3, 4 und 5" durch die Angabe "Absätze 2, 3 und 4" sowie die Zahl "255.800.000" durch die Zahl "174.500.000" ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „6.503.732.000“ durch die Zahl „6.585.032.000“ ersetzt.
5. In § 6 wird die Zahl „5.875.488.000“ durch die Zahl "5.956.788.000" ersetzt.
6. In § 6 Nr. 1 wird die Zahl "4.576.005.000" durch die Zahl "4.639.460.000" ersetzt.
7. In § 6 Nr. 2 wird die Zahl "701.589.000" durch die Zahl "711.296.000" ersetzt.
8. In § 6 Nr. 3 wird die Zahl "588.128.000" durch die Zahl "596.266.000" ersetzt.
9. In § 17 Abs. 1 wird die Zahl "151.605.000" durch die Zahl "146.648.000" ersetzt.
10. In § 17 Abs. 2 wird die Zahl "133.531.000" durch die Zahl "128.574.000" ersetzt.
11. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 175.000 EUR, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 300.000 EUR und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1.500.000 EUR gewährt wird."

12. In § 20 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte "Anlage 7" durch die Worte "Anlage 6" ersetzt.
13. In § 20 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte "Anlage 8" durch die Worte "Anlage 7" ersetzt.
14. § 21 erhält folgende Fassung:

**"Zuweisungen zur Abmilderung von besonderen Härten, die aus Veränderungen bei den besonderen Zuweisungen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems entstehen**

(1) Für Zuweisungen zur Abmilderung besonderer Härten an Gemeinden und Kreise, die in den Jahren 1996 bis 2000 pauschale Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten erhalten haben und die aufgrund des Fortfalls dieser Zuweisungen besonders betroffen sind, werden 4.957.000 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Gemeinden, bei denen die durchschnittliche jährliche pauschale Zuweisung zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten

- mehr als 1,73 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen des Verwaltungshaushalts der Jahre 1996 bis 2000 betragen hat erhalten 80 vom Hundert
- mehr als 0,77 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen des Verwaltungshaushalts der Jahre 1996 bis 2000 betragen hat erhalten 40 vom Hundert

der durchschnittlichen jährlichen pauschalen Zuweisung zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten als einmalige Abmilderungshilfe.

(3) Kreise, bei denen die durchschnittliche jährliche pauschale Zuweisung zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten

- mehr als 0,37 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen des Verwaltungshaushalts der Jahre 1996 bis 2000 betragen hat erhalten 80 vom Hundert
- mehr als 0,18 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen des Verwaltungshaushalts der Jahre 1996 bis 2000 betragen hat erhalten 40 vom Hundert

der durchschnittlichen jährlichen pauschalen Zuweisung zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten als einmalige Abmilderungshilfe.

(4) Die empfangsberechtigten Gemeinden und Kreise sowie der der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Kreis zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 8 zu diesem Gesetz."

15. § 41 erhält folgende Überschrift:

"Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen und der Zuweisungen nach den §§ 10, 17, 18, 20 und 21"

16. In § 41 Abs. 1 wird die Angabe "§§ 10, 17, 18, und 20" durch die Angabe "§§ 10, 17, 18, 20 und 21" ersetzt.

17. In § 41 Abs. 5 wird die Angabe "§§ 10 und 20" durch die Angabe "§§ 10, 20 und 21" ersetzt.

18. In § 44 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe "§ 20" durch die Angabe "den §§ 20 und 21" ersetzt.

19. Die bisherige Anlage 6 zu § 18 Abs. 3 GFG 2002 entfällt.

20. Die Anlage 7 zu § 20 Abs. 2 Nr. 2 GFG 2002 wird zur Anlage 6 zu § 20 Abs. 2 Nr. 2 GFG 2002.

21. Die Anlage 8 zu § 20 Abs. 2 Nr. 4 GFG 2002 wird zur Anlage 7 zu § 20 Abs. 2 Nr. 4 GFG 2002.

22. Es wird folgende neue Anlage 8 zu § 21 Abs. 4 GFG 2002 angefügt:

### **"ANLAGE 8 zu § 21 Abs. 4 GFG 2002**

**Gemeinden/Kreise**

Betrag EUR

#### **Gemeinden nach § 21 Abs. 2, 1. Spiegelstrich**

Blankenheim	341.533
Hellenthal	198.942
Hille	329.906
Reken	316.123
Tecklenburg	286.350
Windeck	341.190

**Gemeinden nach § 21 Abs. 2, 2. Spiegelstrich**

Altenbeken	30.400
Blomberg	133.116
Borgentreich	40.068
Dahlem	22.724
Drolshagen	58.288
Extertal	55.479
Havixbeck	43.736
Heimbach	31.626
Jüchen	123.992
Kürten	91.885
Lichtenau	41.813
Lindlar	83.634
Lippetal	55.105
Marienmünster	23.677
Mechernich	98.589
Monschau	69.892
Morsbach	46.715
Nettersheim	48.110
Nieheim	48.958
Olsberg	123.243
Petershagen	118.202
Reichshof	129.908
Saerbeck	31.252
Schleiden	136.141
Steinheim	83.984
Stemwede	48.664
Waldbröl	116.869
Willebadessen	48.350
Wipperfürth	173.666

**Kreise nach § 21 Abs. 3, 1. Spiegelstrich**

Keine

**Kreise nach § 21 Abs. 3, 2. Spiegelstrich**

Kreis Euskirchen	135.533
Kreis Kleve	123.579
Oberbergischer Kreis	166.913
Rhein.-Berg. Kreis	111.346
Rhein-Sieg-Kreis	447.255

Summe 4.956.756 "

III. Artikel II wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 4 wird die Zahl "670.295.000" durch die Zahl "670.552.000" ersetzt.

## Bericht

### A Allgemeines

#### I. Verfahren

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2002 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2002 - Drucksache 13/1402 - wurde in der Plenarsitzung am 5. September 2001 von der Landesregierung eingebracht und am 4. Oktober 2001 nach der Beratung in Erster Lesung vom Plenum des Landtags (gemäß nachträglich am 14. November 2001 geändertem Beschluss) an den Haushalts- und Finanzausschuss - federführend - und an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen.

Grundlage der weiteren parlamentarischen Beratungen war die Fassung des Gesetzentwurfs, wie sie sich aus der Ersten Ergänzung der Landesregierung - Drucksache 13/1700 - und der Zweiten Ergänzung der Landesregierung - Drucksache 13/1790 - ergibt.

Der Innenminister hat mit Vorlage 13/1008 vervollständigende Angaben und Berichtigungen zum Gesetzentwurf - Drucksache 13/1402 - nachgereicht. Die in dieser Vorlage enthaltenen Angaben sind mit dem Gesetzentwurf automatisch verschmolzen und somit auch Grundlage der weiteren parlamentarischen Beratungen geworden.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 26. September, 7. und 28. November 2001 beraten. Am 7. Oktober 2001 führte der Ausschuss eine Öffentliche Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen und der beiden Landschaftsverbände zum Gesetzentwurf durch. Im Mittelpunkt der Beiträge stand die Finanzkrise der Kommunen, deren Defizite sich trotz unverändertem Konsolidierungskurs auf Rekordniveau bewegten. Vor dem Hintergrund der desaströsen Lage der Kommunalfinanzen seien alle Versuche, die kommunalen Etats insbesondere im Vergleich mit dem Landeshaushalt schön zu rechnen, zurückzuweisen. Das Land müsse die mit dem Haushaltsbegleitgesetz und auch die mit erneuten Befrachtungen des Steuerverbundes 2002 geplanten Belastungen der kommunalen Etats revidieren (vor allem in den Bereichen Unterhaltsvorschussgesetz, Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und Krankenhausfinanzierung). Die Kommunen seien weder bereit noch in der Lage, zur Sanierung der Staatsfinanzen Kürzungen ihrer Finanzausgleichsmasse oder zusätzliche Aufgabenbelastungen hinzunehmen. Der Steuerverbund 2002 müsse zudem ohne Einschränkungen und mit einer deutlichen Präferenz für Schlüsselzuweisungen in die kommunalen Kassen fließen. Überwiegend

positiv bewertet wurde die vorgesehene Einführung einer Schulpauschale.

Der Wortlaut des Hearings, bei dem der Städtetag, der Landkreistag, der Städte- und Gemeindebund und ein Vertreter für die beiden Landschaftsverbände Stellung bezogen, wird im Ausschussprotokoll 13/412 wieder gegeben.

Den Gesetzentwurf hat der Ausschuss für Kommunalpolitik in seiner Sitzung am 28. November 2001 abschließend beraten und ihn in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP angenommen.

## II. Beratungsmaterialien

Als Beratungsmaterialien standen den Ausschussmitgliedern neben dem Gesetzentwurf - Drucksachen 13/1402, 13/1700 und 13/1790 - folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Vorlage 13/848 - Gegenüberstellung des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2002 - Drucksache 13/1402 - mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2001
- Vorlage 13/853 - 1. Modellrechnung zu den Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen und Schulpauschale der Gemeinden im Finanzausgleich 2002
- Vorlage 13/937 - Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes und Solidarbeitragsgesetzes 2002
- Vorlage 13/1008 - Vervollständigung und Berichtigungen des Innenministeriums zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes - Drucksache 13/1402 -
- Zuschrift 13/1044 - Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Zuschrift 13/1075 - Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Zuschrift 13/1119 - Landschaftsverband Rheinland (gemeinsam mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe)
- Zuschrift 13/1142 - Städtetag Nordrhein-Westfalen

- Zuschrift 13/788 - Stadt Herten
- Zuschrift 13/926 - Stadt Oberhausen
- Zuschrift 13/952 - Gemeinde Nettersheim
- Zuschrift 13/975 - Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Zuschrift 13/977 - Gemeinde Blankenheim
- Zuschrift 13/1107 - Stadt Schwerte
- Zuschrift 13/1108 - Stadt Kamen
- Zuschrift 13/1109 - Stadt Dortmund
- Zuschrift 13/1139 - Stadt Krefeld
- Zuschrift 13/1147 - Gemeinde Ruppichterath
- Zuschrift 13/1163 - Gemeinde Lindlar
- Zuschrift 13/1170 - Bezirksregierung Köln
- Zuschrift 13/1176 - Stadt Schleiden
- Zuschrift 13/1196 - Stadt Selm

Ausschussprotokoll  
13/412 - Öffentliche Anhörung vom 7. Oktober 2001

## **B Ergebnis der Beratungen**

Zu der abschließenden Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 28. November 2001 lag dem Ausschuss der als **Anlage 1** beigefügte gemeinsame Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Abstimmung vor.

Die von der Fraktion der CDU vorgelegten Änderungsanträge sind in **Anlage 2** wieder gegeben.

Der von der Fraktion der FDP gestellte Änderungsantrag ist in **Anlage 3** beigefügt.

Die von den Antragstellern zu den Änderungsanträgen vorgetragenen Begründungen ergeben sich im Wesentlichen aus diesen Anlagen.

Die Einzelabstimmung, bei denen die Anträge jeweils en bloc aufgerufen wurden, hatte folgendes Ergebnis:

Die Anträge der CDU-Fraktion (Anlage 2) wurden mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Enthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Antrag der FDP-Fraktion (Anlage 3) wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Enthaltung der CDU-Fraktion abgelehnt.

Der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 1) wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der CDU bei einigen Stimmenthaltungen der CDU-Fraktion angenommen.

Im Anschluss an die Einzelabstimmung nahm der Ausschuss für Kommunalpolitik den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP an.

Die beschlossenen Änderungen finden in der vorangestellten Beschlussempfehlung ihren Niederschlag.

Jürgen Thulke  
Vorsitzender

Anlagen

**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**

13. Wahlperiode

**Änderungsantrag**

der Fraktion der SPD  
und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Abstimmungsergebnis:

angenommen

SPD ja

CDU nein bei einigen Enth.

FDP nein

GRÜNE ja

zum Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2002 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2002 in der Fassung der 2. Ergänzungsvorlage

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2002 in der Fassung der 2. Ergänzungsvorlage der Landesregierung zum Haushaltsgesetz 2002 ist wie folgt zu ändern:

1. In Artikel I Inhaltsübersicht erhält § 21 die folgende Bezeichnung:

„Zuweisungen zur Abmilderung von besonderen Härten, die aus Veränderungen bei den besonderen Zuweisungen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems entstehen“

2. In Artikel I Inhaltsübersicht erhält § 41 die folgende Bezeichnung:

„Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach den §§ 10, 17, 18, 20 und 21“

3. In Artikel I § 2 entfällt Absatz 5. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

4. In Artikel I § 2 neuer Abs. 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

5. In Artikel I § 3 Abs. 1 Ziff. 1 wird die Angabe „Absätzen 2, 3, 4 und 5“ durch die Angabe Absätzen 2, 3 und 4“ sowie die Zahl „255 800 000“ durch die Zahl „174 500 000“ ersetzt.

6. In Artikel I § 3 Abs. 1 Ziff. 2 wird die Zahl „6 503 732 000“ durch die Zahl „6 585 032 000“ ersetzt.

7. In Artikel I § 6 wird die Zahl „5 875 488 000“ durch die Zahl „5 956 788 000“ ersetzt.

8. In Artikel I § 6 Ziff. 1 wird die Zahl „4 576 005 000“ durch die Zahl „4 639 460 000“ ersetzt.
9. In Artikel I § 6 Ziff. 2 wird die Zahl „701 589 000“ durch die Zahl „711 296 000“ ersetzt.
10. In Artikel I § 6 Ziff. 3 wird die Zahl „588 128 000“ durch die Zahl „596 266 000“ ersetzt.
11. In Artikel I § 17 Abs. 1 wird die Zahl „151 605 000“ durch die Zahl „146 648 000“ ersetzt.
12. In Artikel I § 17 Abs. 2 wird die Zahl „133 531 000“ durch die Zahl „128 574 000“ ersetzt.
13. In Artikel I erhält § 18 Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 175 000 EUR, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 300 000 EUR und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 500 000 EUR gewährt wird.“
14. In Artikel I § 20 Abs. 2 Ziff. 2 werden die Worte „Anlage 7“ durch die Worte „Anlage 6“ ersetzt.
15. In Artikel I § 20 Abs. 2 Ziff. 4 werden die Worte „Anlage 8“ durch die Worte „Anlage 7“ ersetzt.
16. In Artikel I erhält § 21 folgende Fassung:

**„Zuweisungen  
zur Abmilderung von besonderen Härten,  
die aus Veränderungen bei den besonderen Zuweisungen  
außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems entstehen**

(1) Für Zuweisungen zur Abmilderung besonderer Härten an Gemeinden und Kreise, die in den Jahren 1996 bis 2000 pauschale Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten erhalten haben und die aufgrund des Fortfalls dieser Zuweisungen besonders betroffen sind, werden 4 957 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Gemeinden, bei denen die durchschnittliche jährliche pauschale Zuweisung zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten

- mehr als 1,73 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen des Verwaltungshaushalts der Jahre 1996 bis 2000 betragen hat erhalten 80 vom Hundert
- mehr als 0,77 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen des Verwaltungshaushalts der Jahre 1996 bis 2000 betragen hat erhalten 40 vom Hundert

der durchschnittlichen jährlichen pauschalen Zuweisung zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten als einmalige Abmilderungshilfe.

(3) Kreise, bei denen die durchschnittliche jährliche pauschale Zuweisung zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten

- mehr als 0,37 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen des Verwaltungshaushalts der Jahre 1996 bis 2000 betragen hat erhalten 80 vom Hundert
- mehr als 0,18 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen des Verwaltungshaushalts der Jahre 1996 bis 2000 betragen hat erhalten 40 vom Hundert

der durchschnittlichen jährlichen pauschalen Zuweisung zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten als einmalige Abmilderungshilfe.

(4) Die empfangsberechtigten Gemeinden und Kreise sowie der der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Kreis zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 8 zu diesem Gesetz.“

17. In Artikel I erhält § 41 folgende Überschrift:

„Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen und der Zuweisungen nach den §§ 10, 17, 18, 20 und 21“

18. In Artikel I § 41 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 10, 17, 18, und 20“ durch die Angabe „§§ 10, 17, 18, 20 und 21“ ersetzt.

19. In Artikel I § 41 Abs. 5 wird die Angabe „§§ 10 und 20“ durch die Angabe „§§ 10, 20 und 21“ ersetzt.

20. In Artikel I § 44 Abs. 1 Ziff. 5 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „den §§ 20 und 21“ ersetzt.

21. In Artikel I entfällt die bisherige Anlage 6 zu § 18 Abs. 3 GFG 2002.
22. In Artikel I wird die „Anlage 7 zu § 20 Abs. 2 Nr. 2 GFG 2002“ zur „Anlage 6 zu § 20 Abs. 2 Nr. 2 GFG 2002“.
23. In Artikel I wird die „Anlage 8 zu § 20 Abs. 2 Nr. 4 GFG 2002“ zur „Anlage 7 zu § 20 Abs. 2 Nr. 4 GFG 2002“.
24. In Artikel I wird folgende neue Anlage 8 zu § 21 Abs. 4 GFG 2002 eingefügt

### **„ANLAGE 8 zu § 21 Abs. 4 GFG 2002**

<b>Gemeinden/Kreise</b>	<b>Betrag EUR</b>
<b>Gemeinden nach § 21 Abs. 2, 1. Spiegelstrich</b>	
Blankenheim	341.533
Hellenthal	198.942
Hille	329.906
Reken	316.123
Tecklenburg	286.350
Windeck	341.190
<b>Gemeinden nach § 21 Abs. 2, 2. Spiegelstrich</b>	
Altenbeken	30.400
Blomberg	133.116
Borgentreich	40.068
Dahlem	22.724
Drolshagen	58.288
Extertal	55.479
Havixbeck	43.736
Heimbach	31.626
Jüchen	123.992
Kürten	91.885
Lichtenau	41.813
Lindlar	83.634
Lippetal	55.105
Marienmünster	23.677
Mechernich	98.589
Monschau	69.892
Morsbach	46.715

Nettersheim	48.110
Nieheim	48.958
Olsberg	123.243
Petershagen	118.202
Reichshof	129.908
Saerbeck	31.252
Schleiden	136.141
Steinheim	83.984
Stemwede	48.664
Waldbröl	116.869
Willebadessen	48.350
Wipperfürth	173.666

### Kreise nach § 21 Abs. 3, 1. Spiegelstrich

Keine

### Kreise nach § 21 Abs. 3, 2. Spiegelstrich

Kreis Euskirchen	135.533
Kreis Kleve	123.579
Oberbergischer Kreis	166.913
Rhein.-Berg. Kreis	111.346
Rhein-Sieg-Kreis	447.255

Summe	4.956.756
-------	-----------

25. In Artikel II § 1 Abs. 4 wird die Zahl „670 295 000“ durch die Zahl „670 552 000“ ersetzt.

### Begründung:

Folgeantrag zur Änderung im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2002, Artikel II Absatz 1 (Änderung des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen). Durch den Fortfall des Vorwegabzuges wird der verfügbare Verbundbetrag um 81 300 000 EUR höher. Diese Mittel werden der Schlüsselmasse zugeführt.

Die bisherige Übergangs-/ Abmilderungshilfe wird nicht mehr bei der Schulpauschale geregelt sondern – wie es auch systematisch richtig ist - im Rahmen der Zuweisungen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems. Der Ansatz für die Betroffenheit ist angelegt mit dem Durchschnitt der Einnahmen des Verwaltungshaushalts der Jahre 1996 – 2000.

Die Mittel sind jetzt im Gegensatz zur bisherigen Regelung allgemeine Deckungsmittel.

Die erforderlichen Mittel werden der allgemeinen Investitionspauschale entnommen, dadurch wird die 1. Ergänzungsvorlage der Landesregierung insoweit abgeändert.

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
13. Wahlperiode

**Änderungsantrag**

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/1402 in der Fassung der 2. Ergänzungsvorlage

Abstimmungsergebnis:

abgelehnt

SPD	nein
CDU	ja
FDP	Enth.
GRÜNE	nein

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2002 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2002**

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

<p>1.</p> <p>In § 3 Abs. 1 Nr. 2 – allgemeine Zuweisungen – wird die Zahl 6.503.732.000 €. ersetzt durch die Zahl 6.603.732.000 €.</p>	<p><b>§ 3</b> <b>Aufteilung des Verbundbetrages</b></p> <p>Die Mittel nach § 2 Abs. 1 betragen 7.350.570.000 €. Davon entfallen auf .. 2. allgemeine Zuweisungen 6.503.732.000 €.</p>
<p>2.</p> <p>In § 6 wird die Zahl 5.875.488.000 € ersetzt durch die Zahl 5.975.488.000 €.</p> <p>In § 6 Nr. 1 - Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden - wird die Zahl 4.576.005.000 € ersetzt durch die Zahl 4.676.005.000 €.</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Aufteilung der Schlüsselmasse</b></p> <p>Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 5.875.488.000 € wird wie folgt aufgeteilt:</p> <p>1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden 4.576.005.000 €...</p>

<p><b>3.</b></p> <p>In §18 Abs.1 wird die Zahl 460.000.000 € ersetzt durch die Zahl 485.000.000 €.</p> <p>§ 18 Abs.3 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen,</p> <p>...</p> <p>dass die Mittel nach Absatz 2 unter anderem bestimmt sind für pauschale Zuweisungen an Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrtskosten; die Auswahl der belasteten Gemeinden und Kreise sowie die Aufteilung der bereitgestellten Mittel regeln das Innenministerium und das Finanzministerium nach Maßgabe des GFG 2001.</p>	<p><b>§ 18</b>  <b>Pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich</b></p> <p>(1) Für pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich werden 460.000.000 € zur Verfügung gestellt...</p> <p>(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen,</p> <p>...</p> <p>das Gemeinden und Kreise, die in den Jahren 1996 bis 2000 pauschale Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrtskosten erhalten haben und aufgrund des Fortfalls dieser Zuweisungen unter Berücksichtigung der nach diesem Gesetz gewährten pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich besonders betroffen sind, einmalig zusätzlich einen Sockelbetrag zur Schulpauschale erhalten; die empfangsberechtigten Gemeinden und Kreise und die Höhe des Sockelbetrages ergeben sich aus Anlage 6 zu diesem Gesetz.</p>
---	--

**Begründung:**

In Anbetracht der katastrophalen Haushaltslage der nordrhein-westfälischen Kommunen benötigen die Städte und Gemeinden unseres Landes dringend eine Aufstockung allgemeiner Deckungsmittel.

Infolge des im Bereich der Schulbauten zu beklagenden Investitionsstaus in Höhe von über 5 Milliarden € muß die Schulpauschale aufgestockt werden.

Diese Umschichtungen werden erwirtschaftet durch die teilweise Aufhebung der Befrachtung nach dem FLÜAG.

Es ist dringend erforderlich, die von besonderen Belastungen mit notwendigen Schülerfahrtkosten betroffenen Kommunen weiterhin zu unterstützen. Aufgrund verschiedener Faktoren gibt es eine Reihe von Schulträgern im ländlichen Raum, deren Ausgaben pro Schüler deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen. Diese Zuwendung bleibt von der Sache her gerechtfertigt, da überdurchschnittlich hohe Schülerfahrtkosten strukturell angelegt sind und durch verschiedenste Faktoren begünstigt werden, so z.B. durch eine große Fläche, eine ungünstige Siedlungsstruktur mit vielen Teilorten, eine überdurchschnittliche Zahl auswärtiger Schülerinnen und Schüler oder ein schwach ausgeprägtes Liniennetz im ÖPNV. Mit einer nach dem Gesetzentwurf zum GFG 2002 vorgesehenen einmaligen Zuweisung an nur noch wenige Kommunen ist den Betroffenen in keiner Weise gedient.

FDP

Änderungsanträge der Fraktionen  
im Ausschuss für Kommunalpolitik  
zum Haushaltsgesetz 2002

Einzelplan 20

Personalhaushalt/Sachhaushalt

Anlage zu Vorlage 13/...

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis						
20/01	FDP  Nr. 1 = <u>Kandidat</u> Der Fraktion der Einord- Plan 20 wird im Haushalts- in Finanzsachver- ständnis	<p>Antrag</p> <p>Kapitel 20 030 Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)</p> <p>Titel 883 18 910 Investitionspauschale</p> <p>Erhöhung des Baransatzes</p> <table border="0"> <tr> <td>Von</td> <td>133.531.000 EUR</td> </tr> <tr> <td>Um</td> <td>81.300.000 EUR</td> </tr> <tr> <td>Auf</td> <td>214.831.000 EUR</td> </tr> </table> <p><b>Begründung:</b> Die Baransatzerhöhung wird durch die Aufhebung des Haushaltsbegleitgesetzes Abs. 1 (Gesetze zur Änderung des Krankenhausgesetzes des Landes NRW) gedeckt.</p>	Von	133.531.000 EUR	Um	81.300.000 EUR	Auf	214.831.000 EUR	---
Von	133.531.000 EUR								
Um	81.300.000 EUR								
Auf	214.831.000 EUR								

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
20/02 Nr. 2	FDP	<p>In Nordrhein-Westfalen machen von den Umweltgebühren die Abwassergebühren den größten Anteil aus, deren Höhe insbesondere im ländlichen Raum zu Problemen führt. Zur Verwirklichung der Abwasserbeseitigungskonzepte entstehen hohe Investitionskosten im Abwasserbereich, die besonders negativ die kommunalen Haushalte sowie den gebührenzahlenden Bürger in ländlich strukturierten Räumen treffen.</p> <p><b>Änderung des GFG:</b> Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetz 2002 zum Haushaltsgesetz 2002 ist wie folgt zu ändern:</p> <p>a. In § 17 Abs. 1 wird die Zahl „151.605.000“ durch die Zahl „232.905.000“ ersetzt.</p> <p>b. In § 17 Abs. 2 wird die Zahl „133.531.000“ durch die Zahl „214.831.000“ ersetzt.</p> <p><u>Begründung:</u> In Nordrhein-Westfalen machen von den Umweltgebühren die Abwassergebühren den größten Anteil aus, deren Höhe insbesondere im ländlichen Raum zu Problemen führt. Zur Verwirklichung der Abwasserbeseitigungskonzepte entstehen hohe</p>	<p>abgelehnt</p> <p>SPD           nein CDU           Enth. FDP           ja GRÜNE       nein</p>
<p>= <del>Fraktion</del> Rändlin 10/11/12</p>	<p>in K. Kowarsch -</p>		

Anlage zu Vorlage 13/...

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
		Investitionskosten im Abwasserbereich, die besonders negativ die kommunalen Haushalte sowie den gebührenzahlenden Bürger in ländlich strukturierten Räumen treffen.	